

Sitzung vom 22. September 1993

**2928. Anfrage  
(Erhöhung der Kollegiengeldpauschale an der Universität Zürich)**

Kantonsrat Dr. Sebastian Brändli, Zürich, hat am 21. Juni 1993 folgende Anfrage eingereicht:

1. Wo werden die Einnahmen aus der Kollegiengeldpauschale verbucht? Für welche Zwecke werden sie verwendet?
2. Stimmt es, dass ein Teil der besagten Einnahmen für Belange der professoralen Altersvorsorge verwendet werden? Falls dies zutrifft, wie hoch ist dieser Anteil, und erachtet der Regierungsrat diese Verwendung bei einer Erhöhung als sozial vertretbar?
3. Gibt es eine Möglichkeit, bereits unter den geltenden finanzrechtlichen Bedingungen diese Gelder direkt Zwecken der Universität zuzuführen? Kann sichergestellt werden, dass bei einer zweckgebundenen Verwendung die Gelder tatsächlich in die Verbesserung der Lehr- und Forschungsverhältnisse fließen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Festsetzung der Kollegiengeldpauschale Sozialtarife zu erlassen? Oder wird er für die Stipendiaten/-innen die entsprechenden Schulgeldsätze erhöhen?
5. Welche Kollegiengeldpauschalen verlangen die anderen Schweizer Universitäten?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Sebastian Brändli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. und 2. Die Verwendung der Kollegiengelder wird in § 164 Abs. 1 des Unterrichtsgesetzes wie folgt geregelt: "Die Kollegiengelder der Studierenden der Universität werden bis zu einem Betrag von 10 Millionen Franken in den Fonds für die Universität gelegt. Sie sind vom Regierungsrat zur Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte der Universität zu verwenden." Die Kollegiengelder werden unter Konto 2901. 4330, Fonds für die Universität, Kollegiengelder, verbucht. Aus dem Fonds für die Universität wird ein jährlicher Beitrag an die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität (WWPK) ausgerichtet. Zusätzlich erfolgen Leistungen an die Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) für den Einkauf neu gewählter Professoren der Universität, soweit die Einkaufssumme nicht durch Freizügigkeitsleistungen und Anwartschaften aus bisherigen Versicherungsverhältnissen oder durch Eigenleistungen gedeckt ist. Aus dem Fonds für die Universität werden ferner Einrichtungskredite bei Berufungen und Beförderungen finanziert. Die 10 Millionen Franken übersteigenden Mittel des Fonds fließen in die Staatskasse.

Gemäss Staatsrechnung 1992 betrug der Anteil der Aufwendungen für die Beiträge an die WWPK und die Einkäufe in die BVK rund 41 % der Kollegiengelder. Mit der Erhöhung der Kollegiengeldpauschale dürfte das prozentuale Verhältnis sinken.

3. Wie unter 1. und 2. ausgeführt, werden die Kollegiengelder unmittelbar für Zwecke der Universität verwendet. Die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte dient in hohem Masse der Universität. Die Einrichtungskredite haben die Ausstattung der Lehrstühle mit Literatur, EDV-Mitteln und Apparaten zum Zweck, führen somit zu einer Verbesserung der Lehr- und Forschungsverhältnisse.

4. Die Reduktion oder der Erlass der Kollegiengeldpauschale bei sozialen Härtefällen ist nicht vorgesehen. Die Beurteilung solcher Gesuche würde verschiedene administrative Vorgänge und somit Kosten verursachen. Das Ziel der Erhöhung würde dadurch beeinträchtigt, und der Universität gingen Mittel verloren. Das für die Stipendien geltende Punktesystem erlaubt es, auf die Erhöhung der Kollegiengeldpauschale zu reagieren. Der Sti-

pendiat erhält für Fr. 100 Erhöhung der Kollegiengeldpauschale einen Punkt und ein entsprechend erhöhtes Stipendium.

5. Die Kollegiengeldpauschale pro Semester war bis Wintersemester 1993/94 auf Fr. 300 festgesetzt; sie beträgt im Wintersemester 1993/94 und Sommersemester 1994 Fr. 450, ab Wintersemester 1994/95 Fr. 600. Dazu tritt für Ausländer eine Gebühr, die seit Wintersemester 1985/86 Fr. 500 pro Semester beträgt.

Die Kollegiengeldpauschalen der anderen Schweizer Universitäten (pro Semester) betragen:

Universität Basel: Schweizer, Auslandschweizer und Ausländer Fr. 350, ab Wintersemester 1994/95 Fr. 500; Universität Bern: Schweizer, Auslandschweizer und Ausländer Fr. 280; Universität Freiburg: Schweizer und Auslandschweizer Fr. 387, Ausländer Fr. 487; Universität Genf: Kantonsangehörige Fr. 65, übrige Schweizer und Auslandschweizer Fr. 365, Ausländer Fr. 565; Universität Lausanne: Schweizer, Auslandschweizer und Ausländer Fr. 450; Universität Neuenburg: Schweizer und Auslandschweizer Fr. 375, Ausländer Fr. 775; Hochschule St. Gallen: Schweizer und Auslandschweizer Fr. 460, Ausländer Fr. 610; ETH Zürich und Lausanne: Schweizer und Auslandschweizer Fr. 400, Ausländer Fr. 500; Theologische Fakultät Luzern: Schweizer und Ausländer Fr. 257.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 22. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**